

Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

Kurzzusammenfassung

Nachfolgend finden Sie eine Kurzzusammenfassung des Sozialschutz-Pakets II, das am 14./15.05.2020 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden ist (BT-Drucksache: [19/18966](#) und [19/19204](#)). Die nachfolgend dargestellten Regelungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

1. Ergänzungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Einige Regelungen des SodEG sind durch das Sozialschutz-Paket II erweitert, zudem sind neue Regelungen eingeführt worden.

a) Interdisziplinäre Frühförderung

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft den Anwendungsbereich des SodEG. Der Sicherstellungsauftrag in § 2 SodEG umfasst nun auch die Krankenkassen, soweit sie Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 und § 46 SGB IX i. V. m. der Frühförderverordnung erbringen. Damit sind nun neben den vom Träger der Eingliederungshilfe finanzierten Leistungsanteilen der Komplexleistung Frühförderung auch die Leistungsanteile der Krankenkassen vom SodEG erfasst.

§ 9 SodEG enthält zur Umsetzung dieses Sicherstellungsauftrags durch die Krankenkassen besondere Regelungen. Die Umsetzung erfolgt durch von den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen benannte Krankenkassen. An diese Krankenkassen müssen die sozialen Dienstleister die zur Berechnung des Zuschusses erforderlichen Angaben melden. § 9 SodEG bestimmt zudem, dass der Spitzenverband der Krankenkassen Näheres zur Ermittlung der von den Krankenkassen zu leistenden Zuschüsse bestimmt.

b) Anzeigepflicht und Mitteilungspflicht bzgl. vorrangiger Mittel

Die sozialen Dienstleister sind nun verpflichtet, gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger den Zufluss vorrangiger Mittel anzuzeigen (§ 3 S. 7 und § 4 S. 5 SodEG).

Zudem müssen die Stellen, die vorrangige Mittel gewähren, auf Ersuchen der Leistungsträger alle erforderlichen Informationen mitteilen, die zur Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs erforderlich sind (§ 4 S. 6 SodEG).

c) Einführung weiterer vorrangiger Mittel

§ 4 SodEG wird um weitere vorrangige Mittel ergänzt.

Versicherungsleistungen, die der soziale Dienstleister aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsschutzbekämpfung erhält (Betriebsschließung- und Allgefahrenversicherungen), gelten nun als vorrangige Mittel. Die in den 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsfalls für die Versicherung geleisteten Beiträge werden allerdings von der Versicherungsleistung abgezogen. Ohne den Abzug wären Leistungserbringer, die derartige Versicherungen abgeschlossen haben, nun davon aber wegen der Heranziehung als vorrangige Mittel nicht profitieren können, gegenüber den Leistungserbringern benachteiligt, die keine Versicherung abgeschlossen haben.

Hinweis:

Die Regelung enthält keine Aussage dazu, ob die durch Allgemeinverfügung eingetretenen Schließungen etc. als Versicherungsfall gelten.

Zudem wurde für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen geregelt, dass pandemiebedingte Leistungen nach § 22 Krankenhausfinanzierungsgesetz oder nach § 149 SGB XI im Rahmen des SodEG als vorrangige Mittel gelten.

d) Regelungen zum Datenschutz

Der neue § 6 SodEG enthält Regelungen zum Datenschutz. Diese Regelungen dienen u. a. dazu, die von sozialen Dienstleistern angebotenen Ressourcen mit Krisenstäben/Koordinationsstellen etc. vor Ort zusammenzubringen. Hierfür müssen auch personenbezogene Daten zwischen sozialen Dienstleistern bzw. Leistungsträger und öf-

fentlichen Stellen (Krisenstäbe etc.) weitergegeben werden können, was durch die Datenschutzregelungen ermöglicht wird.

e) Rechtsweg und Evaluation

§ 7 SodEG regelt den Rechtsweg, sollte es zu Streitigkeiten bei der Anwendung des SodEG kommen. Wenn für das zugrundeliegende Rechtsverhältnis zwischen Leistungsträger und sozialem Dienstleister die Sozialgerichte zuständig sind – was bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe der Fall ist – sind auch für Streitigkeiten zum SodEG die Sozialgerichte zuständig.

Zudem eröffnet § 8 SodEG die Möglichkeit der Evaluation des SodEG durch das BMAS.

f) Protokollerklärung zu Fahrdiensten

In der Sitzung des federführenden Ausschusses Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages haben die Fraktionen CDU/CSU und SPD eine Protokollerklärung zur Frage der Absicherung von Fahrdiensten für Werkstätten und im Rahmen eines Persönlichen Budgets (PB) abgegeben (BT-Drucksache [19/19204](#), S. 23), der Folgendes zu entnehmen ist:

Aus Sicht der Bundesregierung bestehe keine Regelungslücke. Zwar sei eine direkte Gewährung von SodEG-Zuschüssen nicht möglich, wenn der Fahrdienst-Leistungserbringer keine eigene Rechtsbeziehung zum Leistungsträger habe, sondern es lediglich eine vertragliche Beziehung zwischen sozialem Dienstleister (WfbM) und Fahrdienst-Leistungserbringer gebe.

Allerdings könne die Werkstatt im Rahmen der Antragstellung zum SodEG erklären, weiterhin Zahlungen an den Fahrdienst-Leistungserbringer leisten zu wollen. Der zuständige Leistungsträger solle dies bei der Berechnung der Zuschusshöhe im Rahmen seines Ermessens berücksichtigen, soweit er für diese Leistungen zuständig sei.

Ein vergleichbares Problem stelle sich bei Fahrdienstleistungen im Rahmen des PB. Hierzu wird in der Protokollerklärung ausgeführt, dass der zuständige Leistungsträger diese Leistungen weiterhin erbringen kann, soweit er dies für sachgerecht halte und der Fahrdienst ohne diese Zahlung in eine existenzbedrohende Lage käme.

Die Bundesregierung ist zudem laut Protokollerklärung aufgefordert worden, die dargestellten Lösungswege in geeigneter Weise klarzustellen und zu beobachten, ob es in der Praxis diesbezüglich zu Problemen komme.

Hinweis:

Es bleibt abzuwarten, ob die in der Protokollerklärung beschriebenen Lösungsansätze, die außerhalb gesetzlicher Klarstellungen erfolgen, geeignet sind, die dargestellten Probleme zu lösen. In möglichen Auseinandersetzungen mit den Leistungsträgern sollte in jedem Fall auf die Protokollerklärung hingewiesen und ein entsprechendes Vorgehen gefordert werden. Zwar hat die Bundesregierung nicht erklärt, dass der zuständige Leistungsträger die Kosten des Fahrdienstes bei der Berechnung der Zuschüsse berücksichtigen „muss“. Allerdings ist von „soll“ die Rede, so dass das Ermessen eingeschränkt ist und in der Regel eine Berücksichtigung zu erfolgen hat.

2. Mehrbedarf für Mittagessen in Werkstätten etc. nach § 42b Abs. 2 SGB XII

Das Sozialschutz-Paket II enthält eine Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der Corona-Pandemie.

§ 142 Abs. 2 SGB XII regelt die Weitergewährung des Mehrbedarfs nach § 42b Abs. 2 SGB XII, der für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Verantwortung einer Werkstatt oder anderer tagesstrukturierender Angebote vorgesehen ist. Durch die Betretungsverbote waren Werkstätten und Tagesförderstätten geschlossen. Zwar öffnen sie nun schrittweise. Allerdings ist unklar, wann ein „Normalbetrieb“ wieder möglich sein wird.

Nach § 142 Abs. 2 SGB XII wird daher in allen Fällen, in denen im Februar 2020 ein Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII anerkannt worden ist, dieser Mehrbedarf für die Zeit vom 01. Mai bis 31. September 2020 (gemäß Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung) in unveränderter Höhe weiter gewährt.

Entgegen den sonst geltenden Voraussetzungen des § 42b Abs. 2 SGB XII kommt es in dieser Zeit weder auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung an noch muss die Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters (WfbM etc.) erfolgen. Danach ist neben der Essenslieferung durch die WfbM bspw. auch die Belieferung durch einen externen Dienstleister, aber auch die Zubereitung des Essens durch Mitarbeitende der besonderen Wohnform erfasst.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Übergangsregelung durch Rechtsverordnung bis längstens 31. Dezember 2020 zu verlängern.

3. Weitere Regelungen des Sozialschutz-Pakets II (u. a.)

- **Mittagessen in Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

Auch für Kinder führt die Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege dazu, dass sie dort kein gemeinschaftliches Mittagessen mehr erhalten. Dies ist insbesondere für Kinder nachteilig, deren Familien existenzsichernde Leistungen bzw. Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Das warme Mittagessen wird in diesen Fällen über das Bildungspaket finanziert.

Daher sieht das Sozialschutz-Paket II auch hier eine Übergangsregelung vor. Die entsprechenden Regelungen im SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bundesversorgungsgesetz werden dahingehend geändert, dass Schüler*innen und Kinder, die eine Kita besuchen bzw. von einer Tagesmutter/-vater betreut werden, weiterhin mit einem Mittagessen versorgt werden können, auch wenn die genannten Institutionen geschlossen sind bzw. noch kein „Normalbetrieb“ möglich ist.

Hierfür wird – wie auch im Kontext der Mittagsverpflegung für Beschäftigte einer WfbM – auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung für den Übergangszeitraum vom 01. März bis 30. September 2020 verzichtet. Zudem wurde geregelt, dass pandemiebedingt höhere Kosten akzeptiert und auch Kosten einer Belieferung übernommen werden. Denn es könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch andere Abgabewege (Lieferung nach Hause) höhere Kosten bei den Familien entstehen (vgl. [19/19204](#), S. 29-31).

Hinweis:

Eine vergleichbare Regelung, pandemiebedingt auch höhere Kosten für das Mittagessen und Kosten einer Belieferung zu akzeptieren, ist für die Mittagsverpflegung in Werkstätten/Tagesförderstätten nicht vorgesehen; laut Gesetzesbegründung sei dies dort nicht erforderlich und solle zudem dem Bedürfnis von Leistungsträgern und -erbringern nach einer einfach umzusetzenden Regelung Rechnung getragen werden (vgl. [19/19204](#), S. 31).

- **Kurzarbeitergeld**

Um die pandemiebedingten Einkommenseinbußen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld abzufedern, ist mit dem Sozialschutz-Paket II das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Bezugsmonat gestaffelt erhöht worden (§ 421c Abs. 2 SGB III). Voraussetzung ist, dass die Arbeitszeit um mindestens 50 % reduziert worden ist. In diesen Fällen gibt es nun für den 4. - 6. Monat 70 % (bzw. 77 % für Eltern) und ab dem 7. Monat 80 % (bzw. 87 % für Eltern). Eine übersichtliche Infografik hierzu finden Sie auf der [Homepage des BMAS](#). Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes gilt bis 31. Dezember 2020.

Zudem wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten nochmals verbessert.

- **Verlängerung des Arbeitslosengeldes**

Auch der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung ist verbessert worden. Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Dezember 2020 enden würde, verlängert sich dieser einmalig um drei Monate (§ 421d SGB III). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie erheblich schwerer sein wird, eine neue Beschäftigung aufzunehmen.

- **Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit**

Das Sozialschutz-Paket II enthält Regelungen, um die Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit auch in Zeiten der Pandemie zu gewährleisten. Ehrenamtlichen Richtern wird unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort mittels Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Gleiches gilt auch für die Parteien und andere Verfahrensbeteiligte. Diese Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2020.

Stand: 06.07.2020